



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Vollzugseinrichtungen Zürich

Vollzugseinrichtungen Zürich

HAUSORDNUNG

Halbgefängenschaft Winterthur

Offener Vollzug & Arbeitsexternat

(Ausgabe 2022)



Gestützt auf die §§ 126 und 127 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) ergeht folgende Hausordnung:

Vorbemerkungen

Sie sind neu in die Halbgefängenschaft Winterthur eingetreten. Im Interesse aller Inhaftierten müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie auch an die Weisungen der Mitarbeitenden halten. Sie gehen davon aus, von den Mitarbeitenden und von den Mitinhaftierten korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

Sie erhalten von der Halbgefängenschaft Winterthur ein Exemplar der Hausordnung und auf Verlangen auch ein Exemplar des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG) und der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV).

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich dieser Hausordnung

Geltungsbereich dieser
Hausordnung

§ 1. ¹In der Halbgefängenschaft Winterthur werden neben der Vollzugsform der Halbgefängenschaft auch der offene Vollzug sowie die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats vollzogen.

²Die nachstehenden Bestimmungen gelangen für alle Inhaftierten im offenen Vollzug sowie in der Vollzugsstufe des Arbeitsexternats zur Anwendung, sofern sie sich nicht ausdrücklich nur auf die Inhaftierten im offenen Vollzug (2. Teil, I. Abschnitt) oder im Arbeitsexternat (2. Teil, II. Abschnitt) beziehen.

³Für die Inhaftierten in der Vollzugsform der Halbgefängenschaft gilt eine separate Hausordnung.

⁴Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

II. Eintritt, Unterbringung und Austritt

Eintritt
1. Datenerfassung

§ 2. ¹Beim Eintritt in die Halbgefängenschaft Winterthur werden die erforderlichen Angaben zur eintretenden



Person festgehalten und sie wird fotografiert.

² Im Laufe des Aufenthalts können jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

2. Effektenkontrolle

§ 3. Beim Eintritt hat die inhaftierte Person sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen.

3. Tiere, verbotene Gegenstände

§ 4. Folgende Gegenstände werden zurückgewiesen bzw. nach Möglichkeit zu den Effekten gelegt:

- a. Tiere,
- b. Spielkonsolen, Fernsehapparate, Videorecorder und Decoder, Radios (ausgenommen Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern, ohne Lautsprecher),
- c. Apparate für Bildaufnahmen sowie andere elektrische bzw. elektronische Geräte, Kommunikationsmittel und Datenträger, ausgenommen elektrische Geräte für die Körperpflege,
- d. Lebensmittel aller Art, ausgenommen nicht verderbliche Esswaren in geschlossener Originalverpackung,
- e. Alkohol, Drogen und nicht ärztlich verschriebene Medikamente (für ärztlich verschriebene Medikamente ist ein Arztzeugnis vorzuweisen),
- f. Gegenstände, welche die Sicherheit der Halbgefängenschaft Winterthur gefährden (Waffen, waffenähnliche oder als gefährliche Waffe verwendbare Werkzeuge, Kerzen usw.).

4. Geräte für die Aussenkommunikation, Mobilgeräte und Desktops

§ 5. ¹ Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel sind beim Eintritt der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur abzugeben.

² Die Mitnahme eines Mobilgeräts¹ ist bewilligungspflichtig. Über die Bewilligung entscheidet die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur. Diese ist befugt, das Gerät jederzeit einer Kontrolle zu unterziehen. Die Verweigerung von Kontrollen führt zum sofortigen Entzug der Bewilligung und zur Hinterlegung des Gerätes bei den Effekten der inhaftierten Person.

³ Die inhaftierte Person verpflichtet sich, sämtliche bewilligten Geräte ohne den Einsatz von Aussenlautsprechern zu betreiben. Bei Widerhandlung wird die Bewilligung entzogen.

¹ Notebook bzw. Laptop, Tablet, Convertible, Ipad usw.



⁴ Desktop-Computer sind verboten.

Zimmerbezug, Zimmer-
inventar

§ 6. ¹ Beim Zimmerbezug bzw. Zimmerwechsel hat die inhaftierte Person das Zimmerinventar gemäss der Inventarliste zu kontrollieren und ein Formular "Zimmerinventar" zu unterzeichnen.

² Auf der im Formular enthaltenen Inventarliste sind das Mobiliar und alle Gegenstände aufgeführt, welche sich auf dem Zimmer befinden sollen. Fehlende oder defekte Gegenstände sind auf der Liste zu vermerken. Zusätzliche private Gegenstände können nur mit Bewilligung der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur eingeführt werden.

Austritt
1. Zimmerabgabe, Inventar

§ 7. ¹ Beim Austritt wird das Inventar geprüft. Sofern zuvor auf der Inventarliste defekte oder fehlende Gegenstände nicht aufgeführt oder gekennzeichnet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die inhaftierte Person verantwortlich ist. In diesem Falle werden die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

² Die inhaftierte Person hat das Zimmer in dem Zustand abzugeben, wie sie es bezogen hat. Sie ist verpflichtet, das Zimmer zu reinigen, Bildmaterial zu entfernen und ihre privaten Gegenstände mitzunehmen oder deren Entsorgungskosten zu tragen.

2. Effekten, Guthaben

§ 8. ¹ Die eingelagerten Effekten werden mit der inhaftierten Person kontrolliert. Sie hat die vollständige Übernahme unterschriftlich zu bestätigen.

² Das Guthaben der inhaftierten Person wird festgestellt und die Kosten für allfällige Zimmerbeschädigungen sowie fehlendes oder beschädigtes Material in Abzug gebracht. Die inhaftierte Person hat die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

³ Für Verluste von privaten Gegenständen, Wertsachen und Bargeld, welche in der Halbgefängenschaft Winterthur weder registriert noch hinterlegt waren, wird keine Haftung übernommen.

III. Allgemeine Haus- und Verhaltensregeln

Tagesordnung

§ 9. Über die Tagesordnung (Essenszeiten, Nachtruhe usw.) informieren Merkblätter, welche in der Kantine angeschlagen sind oder der inhaftierten Person persönlich abge-



geben werden.

Kantine, Aufenthaltsräume,
Gartenbenutzung

§ 10. ¹ Die Kantinenordnung wird der inhaftierten Person separat abgegeben und in der Kantine aufgehängt.

² Die Aufenthaltsräume können bis zur Schliessung benützt werden. Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten fest. Nach der Schliessung hat sich die inhaftierte Person auf ihrem Zimmer, unter Einhaltung der Nachtruhe, aufzuhalten.

³ Die Benutzung des Gartens wird in einer separaten Gartenordnung geregelt und der inhaftierten Person abgegeben.

Zimmerordnung

§ 11. ¹ Die inhaftierte Person ist für die Sauberkeit ihres Zimmers selbst verantwortlich. Wenn sie sich zur Arbeit begeben, ist die Zimmerordnung zu erstellen.

² Zur Schonung der Zimmer dürfen Bilder und Fotos nur auf dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett befestigt werden. Für das Aufhängen der Bilder und Fotos sind Magnete zu verwenden, welche bei Bedarf von den Mitarbeitenden abgegeben werden.

³ Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos ist verboten.

Persönliche Gegenstände

§ 12. ¹ Persönliche Effekten wie beispielsweise Bücher, Zeitschriften, Tonbänder und CDs sind in ihrer Anzahl auf ein Mass zu beschränken, welches mit der Zimmerordnung vereinbar ist. Diese Artikel dürfen im Verlauf des Vollzuges ausgetauscht werden.

² Die Einhaltung der Zimmerordnung und Vorschriften über die Effekten wird mit regelmässigen Zimmer- und Effektenkontrollen überprüft.

³ Bei Verstössen kann die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur anordnen, dass ein Teil der betroffenen Artikel zu den Effekten der inhaftierten Person gelegt wird.

Schutz des Eigentums

§ 13. ¹ Mit Ausnahme der von der Halbgefängenschaft Winterthur aufbewahrten Effekten ist die inhaftierte Person selbst für ihr persönliches Eigentum, insbesondere ihr Bargeld, und die von der Halbgefängenschaft Winterthur erhaltenen Gegenstände verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars.

² Die Halbgefängenschaft Winterthur haftet nur für den



Verlust von Eigentum der inhaftierten Person, wenn dieser auf ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden zurückgeht.

³ Zum Schutze vor Verlusten und Diebstählen wird der inhaftierten Person empfohlen, die Zimmer- und die Schranktüre beim Verlassen des Zimmers abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

Wertsachen

§ 14. Wertsachen, wichtige Schriften oder Bargeld können der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur gegen Unterschrift zur Aufbewahrung im Tresor abgegeben werden.

Kleidung

§ 15. ¹ Die inhaftierte Person trägt während des Aufenthalts in der Halbgefängenschaft Winterthur ihre persönliche Kleidung und Leibwäsche.

² Verfügt die inhaftierte Person beim Eintritt über keine angemessene Kleidung, wird ihr diese von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur abgegeben.

Waschen der Privatwäsche,
Wäschewechsel

§ 16. ¹ Die inhaftierte Person kann ihre Privatwäsche in der Halbgefängenschaft Winterthur waschen. Die inhaftierte Person im Regime des Arbeitsexternats hat hierfür ein Entgelt zu entrichten.

² Die Bettwäsche wird alle zwei Wochen ausgetauscht.

Körperpflege

§ 17. Die inhaftierte Person ist zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Sie kann zu diesem Zweck die Duschen jederzeit benützen.

Rauchverbot

§ 18. ¹ In den Räumlichkeiten der Halbgefängenschaft Winterthur gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen in den Zimmern ist verboten.

² Das Rauchen ist nur in den durch die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur festgelegten Räumen bzw. im Freien erlaubt.

³ Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.

Alkohol und Drogen

§ 19. Die Herstellung, der Besitz und Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum ist auf dem gesamten Areal der Halbgefängenschaft Winterthur verboten.



Waffen, waffenähnliche
Gegenstände

§ 20. ¹ Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Areal der Halbgefängenschaft Winterthur verboten.

² Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann dazu nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

Rücksichtnahme

§ 21. ¹ Die inhaftierte Person hat alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

² Damit andere Inhaftierte sowie die unmittelbare Nachbarschaft der Halbgefängenschaft Winterthur nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zimmerfenstern verboten.

³ Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte in den Aufenthaltsräumen sind in Zimmerlautstärke zu betreiben.

Kontakt mit internen Stellen

§ 22. Die inhaftierte Person hat das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich oder mündlich an die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur zu gelangen.

Verbotene Kontakte

§ 23. ¹ Es ist der inhaftierten Person verboten, aus den Zimmerfenstern oder vom Aussenareal aus Kontakt mit Passantinnen oder Passanten aufzunehmen. Passantinnen und Passanten, die versuchen, Kontakt mit den Inhaftierten aufzunehmen, werden weggewiesen.

² Der inhaftierten Person ist der Zutritt zu anderen Abteilungen innerhalb der Halbgefängenschaft Winterthur verboten. Männlichen Inhaftierten ist der Zutritt zur Frauenabteilung und weiblichen Inhaftierten der Zutritt zur Männerabteilung verboten.

Haftung für Schäden

§ 24. ¹ Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie der Halbgefängenschaft Winterthur absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.

² Reichen Bargeld und Freikonto für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur, ob und wie weit bis zur Schadensdeckung die Barauszahlung gekürzt wird.

³ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann



ferner ohne Einverständnis der inhaftierten Person die Begleichung der Schadenersatzforderungen aus dem Sparkonto anordnen, falls das Bargeld sowie die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto nicht ausreichen.

Rechtsgeschäfte unter
Inhaftierten

§ 25. ¹ Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten, wie beispielsweise Kauf, Tausch Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind verboten.

² Die Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur kann Ausnahmen erlauben, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

Glücksspiele, Wetten, Lotterien

§ 26. Es ist den Inhaftierten verboten, sich in der Halbgefangenschaft Winterthur an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld oder Wertsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

IV. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Mitwirkungspflicht

Inhalt, Zuständigkeiten,
Verfahren

§ 27. ¹ Die Einzelheiten des Vollzugs, insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmten Aus- und Einrückzeiten sowie allfällige Bedingungen und Auflagen, werden im Vollzugsplan der Halbgefangenschaft Winterthur geregelt.

² Im Übrigen richten sich Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren bezüglich Vollzugsplan und Vollzugsbericht nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

Mitwirkungspflicht

§ 28. Die Inhaftierten haben bei den Sozialisierungsbemühungen, namentlich bei der Erstellung des Vollzugsplans und bei den Entlassungsvorbereitungen, aktiv mitzuwirken.

V. Freizeitgestaltung, Verkehr mit der Aussenwelt

Aufenthalt im Freien

§ 29. Die inhaftierte Person kann sich täglich für die Dauer von mindestens einer Stunde im Freien (Garten der Halbgefangenschaft Winterthur) aufhalten.

Freizeitaktivitäten
1. Freizeiträume, Aufenthaltsräume

§ 30. ¹ Das Angebot an Freizeitaktivitäten und die Benützung der Freizeiträumlichkeiten werden in einem separaten Merkblatt geregelt.

² Die Aufenthaltsräume können während der von der Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur festgelegten



Zeiten frei benützt werden. Nach deren Schliessung haben sich die Inhaftierten auf ihren Zimmern aufzuhalten.

2. Fernsehen

§ 31. ¹ Fernsehgeräte stehen in den Aufenthaltsräumen der Abteilungen während deren Öffnungszeiten zur Verfügung.

² Fernsehgeräte für den Betrieb im Zimmer werden von der Halbgefängenschaft Winterthur gegen eine im Voraus zu entrichtende monatliche Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

³ Mit der Miete erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass ihr die Reparatur- und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Schäden am gemieteten Gerät belastet werden. Bei Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind.

Private Telefongespräche

§ 32. ¹ Für private Telefongespräche stehen den Inhaftierten zwei Telefonstationen zur Verfügung.

² Bei Missbrauch kann die Bewilligung für private Telefongespräche bis zu drei Monate beschränkt oder entzogen werden.

VI. Gesundheitsdienst

Gesundheitsdienst

1. Grundsatz

§ 33. ¹ Benötigt die inhaftierte Person ärztliche Betreuung, hat sie dies einer oder einem Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur zu melden.

² Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur entscheidet im Bedarfsfall, ob ein Haus-, Spezial- oder Gefängnisarzt zu konsultieren ist sowie über die Art und Weise, wie diese Konsultation zu erfolgen hat (Sachurlaub, Notfalltransport oder ähnliches).

2. Erste Hilfe

§ 34. Bei Notfällen in der Halbgefängenschaft Winterthur leisten die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur Erste Hilfe und sind dafür besorgt, dass die inhaftierte Person die gebotene medizinische bzw. zahnmedizinische Versorgung erhält.

Medikamente

§ 35. ¹ Muss die inhaftierte Person Medikamente einnehmen, hat sie dies der Leitung der Halbgefängenschaft



Winterthur unter Vorlage des Arzzeugnisses mitzuteilen. Die Mitarbeitenden dürfen der inhaftierten Person nur ärztlich verordnete oder rezeptfreie Medikamente abgeben.

² Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann anordnen, dass rezeptpflichtige Medikamente unter Aufsicht einzunehmen sind.

³ Medikamente, die nicht ärztlich verordnet sind, dürfen nicht im Zimmer aufbewahrt, sondern müssen der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur abgegeben werden.

Prävention von übertragbaren Krankheiten

§ 36. Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden der inhaftierten Person unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt.

Krankenkasse

§ 37. Die inhaftierte Person ist verpflichtet, ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur allfällige medizinische Kosten zurückfordern kann.

VII. Urlaub und Ausgang

Allgemeine Voraussetzungen

§ 38. ¹ Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

² Urlaube und Ausgänge dürfen nur gewährt werden, wenn

- a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann,
- b. die inhaftierte Person den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt,
- c. Einstellung und Haltung der inhaftierten Person im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben,
- d. Grund zur Annahme besteht, dass die inhaftierte Person rechtzeitig in das Gefängnis zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während desurlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht,
- e. die inhaftierte Person über genügend Mittel verfügt, um



die Kosten des Urlaubs zu bezahlen.

³ Urlaube und Ausgänge können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Entscheidungskompetenz

§ 39. ¹Über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur delegieren.

² Ist für den Entscheid über die Ausgangs- oder Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur das Ausgangs- oder Urlaubsgesuch zusammen mit dem Führungsbericht, einem allfälligen Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs sowie den Akten der inhaftierten Person an die einweisende Behörde.

2. Urlaubsgesuch

§ 40. ¹Die Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der inhaftierten Person mit den erforderlichen Angaben und bei Sachurlaube allenfalls Belege über den Urlaubsgrund voraus. Das Gesuch ist der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus einzureichen.

² Das Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem die inhaftierte Person vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

³ Die Zeiten für das Verlassen der Halbgefängenschaft Winterthur und die Rückkehr dorthin werden bei allen Urlauben – unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten – von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur festgesetzt.

Sachurlaub

a. Inhaftierte im offenen Vollzug

§ 41. ¹ Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der inhaftierten Person ausserhalb der Halbgefängenschaft Winterthur unerlässlich ist.

² Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft der inhaftierten Person selbst oder der nächsten Angehörigen,
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen,



- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der inhaftierten Person oder einer ihr nahe stehenden Person,
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht im Gefängnis stattfinden kann,
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht im Gefängnis durchgeführt werden können,
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

b. Inhaftierte im Arbeitsexternat

§ 42. Inhaftierten im Arbeitsexternat werden Sachurlaube im Sinne von § 41 nur ausnahmsweise gewährt, wenn die Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten nicht während der regulären Abwesenheitszeit möglich ist.

Beziehungsurlaub
1. Urlaubsgrund

§ 43. ¹Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen,
- c. andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

2. Urlaubsgewährung
a. Inhaftierte im offenen Vollzug

§ 44. ¹Beziehungsurlaube können Inhaftierten im offenen Vollzug frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Freiheitsstrafe, höchstens jedoch von 18 Monaten gewährt werden, falls der Aufenthalt in der Halbgefängenschaft Winterthur wenigstens zwei Monate gedauert hat.



² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Mindestdauer angerechnet. In diesem Fall ist ein Aufenthalt von mindestens einem Monat in der Halbgefängenschaft Winterthur erforderlich.

³ Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage),
- b. 42 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 21 Tage).

⁴ Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

b. Inhaftierte im Arbeitsexternat

§ 45. Beziehungsurlaube können Inhaftierten im Arbeitsexternat in folgendem Umfang gewährt werden:

- a. erstes Wochenende bzw. erste arbeitsfreie Zweitagesperiode nach dem Eintritt: kein Urlaub,
- b. zweites Wochenende bzw. zweite arbeitsfreie Zweitagesperiode nach dem Eintritt: 36 Stunden Urlaub,
- c. ab dem dritten Wochenende bzw. der dritten arbeitsfreien Zweitagesperiode nach dem Eintritt: 48 Stunden Urlaub, wobei der Urlaub in der Regel ab Arbeitsplatz angetreten werden kann.

Sonderurlaub

§ 46. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern kann die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur ermächtigen, pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu fünf Tagen zu gewähren.

² Sonderurlaube setzen ein tadelloses Vollzugsverhalten der inhaftierten Person voraus und können nur an den von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur vorgegebenen Tagen bezogen werden.

Ausgang

1. Zweck

§ 47. Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Halbgefängenschaft Winterthur, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale Verhalten der inhaftierten Person fördern.

2. Begleiteter Ausgang

§ 48. ¹ Im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Betreuungsteams der Halbgefängenschaft Winterthur kön-



nen begleitete Gruppenausgänge (z.B. zu gemeinsamen Sportanlässen) durchgeführt werden. Zur Teilnahme berechtigt sind jene Inhaftierten, deren Qualifikationen am Arbeitsplatz und im Hause gut sind.

² Ist bei der inhaftierten Person die Urlaubsgewährung mit Auflagen verbunden, so gelten diese auch für die Ausgänge.

3. Unbegleiteter Ausgang
a. Gemeinsame Bestimmungen

§ 49. ¹ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur legt den Ausgangsrayon sowie die Ausgangszeit fest und kann zusätzliche Weisungen erteilen.

² Die Dauer eines unbegleiteten Ausgangs beträgt höchstens fünf Stunden.

³ Ist bei der inhaftierten Person die Urlaubsgewährung mit Auflagen verbunden, so gelten diese auch für die Ausgänge.

b. Inhaftierte im offenen Vollzug

§ 50. Frühestens zwei Monate nach dem Eintritt in die Halbgefängenschaft Winterthur kann der inhaftierten Person im offenen Vollzug bei guter Qualifikation wie folgt Ausgang gewährt werden:

- a. während der ersten zwölf Monate höchstens ein Ausgang pro Monat,
- b. ab dem dreizehnten Monat höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

c. Inhaftierte im Arbeitsexternat

§ 51. Nach einem Monat vollzogenem Arbeitsexternat kann die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur der inhaftierten Person bis zu zwei Ausgänge im Monat gewähren.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

I. Inhaftierte im offenen Vollzug

Ausweisschriften

§ 52. Die inhaftierte Person muss beim Eintritt ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise bei der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur hinterlegen.

Effekten, Bargeld

§ 53. ¹ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur erstellt über die abgenommenen Wertgegenstände ein Effektenverzeichnis. Bargeld wird der inhaftierten Person bis auf das von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur



festgelegte wöchentliche Taschengeldmaximum abgenommen und ihrem Freikonto gutgeschrieben.

² Die Richtigkeit von Effektenverzeichnis und Gutschrift ist von der Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur und von der inhaftierten Person unterschriftlich zu bestätigen.

³ Spätere Änderungen im Bestand von Effekten und Guthaben werden laufend nachgetragen. Die Herausgabe von Barschaft und Effekten erfolgt nur gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung.

Arbeit

1. Arbeitszeiten

§ 54. ¹ Die Arbeitszeiten richten sich nach der Tagesordnung, welche durch die Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur festgesetzt wird. Bei Bedarf können die Arbeitszeiten angepasst werden.

² Für die Beschäftigung in der Küche und in der Kantine wird ein separater Zeitplan aufgestellt.

³ Das Nichterscheinen zur Arbeit oder das unerlaubte Entfernen vom Arbeitsplatz wird als Arbeitsverweigerung disziplinarisch verfolgt.

2. Beurteilung von Verhalten und Arbeitsleistung

§ 55. ¹ Das Verhalten der inhaftierten Person wird regelmässig beurteilt. Am Arbeitsplatz erfolgt monatlich eine Leistungsbewertung, welche die Grundlage für die Festsetzung des Arbeitsentgelts bildet. Diese wird mit der inhaftierten Person besprochen.

² Die Beurteilungen der Arbeitsleistung sowie des Verhaltens werden bei Entscheidungen im Rahmen des Vollzugsplanes wie beispielsweise über Beurlaubung, Zulassung zum Arbeitsexternat sowie für die Stellungnahme zu Gesuchen um bedingte Entlassung berücksichtigt.

3. Arbeitsentgelt

a. Bemessung und Ansatz

§ 56. ¹ Die effektive Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz sowie der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person festgelegt. Bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas kann das Arbeitsentgelt gekürzt werden.

² Besucht die inhaftierte Person während den ordentlichen Arbeitszeiten eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung oder nimmt sie an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teil, so wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet.



³ Die Ansätze für das Arbeitsentgelt richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

⁴ Die Arbeitsentschädigung wird den Konten der inhaftierten Person regelmässig gutgeschrieben.

b. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 57. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt ausbezahlt.

c. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 58. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, namentlich bei Arbeitsverweigerung, während des Arrestvollzugs sowie während Ausgängen und Urlauben wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

Verwendung der Guthaben

1. Grundsatz

§ 59. Die Aufteilung und Verwendung des Arbeitsentgelts sowie die Verwendung, Auszahlung und Überweisung der Guthaben der jeweiligen Konten richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

2. Sparkonto

§ 60. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Rücklage auf dem Sparkonto dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach Entlassung aus dem Vollzug. Allfällige Bezüge vom Sparkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

² Das Guthaben auf dem Sparkonto wird verzinst, sobald der Aufenthalt in der Halbgefängenschaft Winterthur einen Monat gedauert hat und wenn der Betrag mehr als Fr. 500.– beträgt. Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen von Justizvollzug und Wiedereingliederung vorgegeben.

3. Zweckkonto

§ 61. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Zweckkonto gutgeschrieben. Dieses dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder –beteiligungen durch die inhaftierte Person, sofern das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt, eine Sozialhilfezuständigkeit fehlt oder die inhaftierte Person ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten verletzt.



² Solange das Zweckkonto einen Stand von Fr. 2'000.– aufweist, wird der Anteil gemäss Absatz 1 dem Sparkonto gutgeschrieben.

³ Allfällige Bezüge vom Zweckkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

4. Freikonto, Taschengeld

§ 62. ¹ 70 Prozent des Arbeitsentgelts stehen der inhaftierten Person zur Deckung der persönlichen Auslagen zur Verfügung.

² Wird der Mindestansatz gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt oder lediglich ein Taschengeld ausbezahlt, stehen der inhaftierten Person die gesamten Beträge zur Deckung der persönlichen Auslagen zur Verfügung.

³ Ein von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur festgelegter Anteil des nicht auf das Spar- und Zweckkonto gutgeschriebenen Teils des Arbeitsentgelts werden der inhaftierten Person wöchentlich bar als Taschengeld ausbezahlt.

⁴ Der nach Abzug für das Spar- und Zweckkonto sowie des Taschengelds verbleibende Rest des Arbeitsentgelts wird dem Freikonto gutgeschrieben.

⁵ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann vorsehen, dass maximal 10 Prozent des Arbeitsentgelts zulasten des Freikontos auf ein Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben werden

5. Wiedergutmachungskonto

§ 63. ¹ Ist die inhaftierte Person bereit oder aufgrund des Vollzugsplans verpflichtet, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten oder Opferhilfeforderungen zurückzuzahlen, werden die vereinbarten bzw. festgelegten Beträge vom Freikonto auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

² Die Vollzugseinrichtung legt zusammen mit der inhaftierten Person fest, an wen die Beträge überwiesen werden. In erster Linie werden die gerichtlich festgelegten Zahlungen an Opfer oder an die Stellen, an welche die Ansprüche der Opfer übergegangen sind, geleistet. Fehlen direkte Opfer, erfolgen die Zahlungen an gemeinnützige Institutionen.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Er-

§ 64. ¹ Inhaftierte mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Al-



werbersatzordnung (EO)	<p>ters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.</p> <p>² Die AHV-pflichtige inhaftierte Person trägt die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und EO selbst. Der Restbetrag wird durch die Halbgefängenschaft Winterthur übernommen.</p>
Auskunft über Kontostand	<p>§ 65. Die inhaftierte Person erhält einmal monatlich schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.</p>
Einkauf	<p>§ 66. ¹ Der inhaftierten Person wird die Möglichkeit gegeben, einmal in der Woche im Rahmen ihres verfügbaren Taschengeldes in einem nahegelegenen Einkaufszentrum einzukaufen. Der Einkauf erfolgt in Begleitung einer Aufsichtsperson.</p> <p>² Auf schriftliches Gesuch wird in begründeten Fällen ein Spezialeinkauf zulasten des Freikontos der inhaftierten Person bewilligt. Die Beschaffung erfolgt bei vorliegender Bewilligung über die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur, sofern die verfügbaren Mittel der inhaftierten Person für die Bezahlung ausreichen.</p>
Erwerbstätigkeit von der Halbgefängenschaft Winterthur aus	<p>§ 67. ¹ Ohne schriftliche Bewilligung durch die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur ist es der inhaftierten Person verboten, von der Halbgefängenschaft Winterthur aus einen Betrieb zu führen oder neben der zugewiesenen Arbeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Briefzensur ersetzt diese Bewilligungspflicht nicht.</p> <p>² Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zur Schadensdeckung oder Bezahlung von Schulden der inhaftierten Person verwendet werden.</p>
Brief- und Paketpost	<p>§ 68. ¹ Die ein- und ausgehende Brief- und Paketpost wird kontrolliert. Nach erfolgter Kontrolle werden die eingegangenen Briefe und Pakete den Empfängern bereitgelegt.</p> <p>² Briefe sind der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur in einem nicht verschlossenen Briefumschlag abzugeben. Briefe an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt sowie an die Aufsichtsbehörde dürfen verschlossen abgegeben werden.</p>



- Zahnbehandlungen § 69. Zahnbehandlungen werden nur in akuten Notfällen durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt der Umgebung durchgeführt. Zahnärztliche Arbeiten, die während des Vollzuges nicht notwendig sind, werden vorgenommen, wenn die Kostentragung geregelt ist.
- Seelsorge § 70. Für Gespräche mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger oder einer Vertreterin oder einem Vertreter anderer Religionen hat sich die inhaftierte Person bei der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur anzumelden.
- Besuchswesen
1. Dauer, Modalitäten, Besuchszeiten § 71. ¹ Die inhaftierte Person kann nach einer Woche Aufenthalt in der Halbgefängenschaft Winterthur wöchentlich einen Besuch empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel zwei Stunden. Im Übrigen richten sich die Modalitäten der Besuche nach §§ 117 ff. JVV.
² Zur weiteren Orientierung der inhaftierten Person sowie der Besuchspersonen wird von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur ein separates Merkblatt abgegeben.
³ Die Besuchszeiten werden individuell mit der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur abgesprochen.
2. Besuchsbewilligung § 72. ¹ Die Besuchspersonen haben vorgängig bei der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur eine Besuchsbewilligung einzuholen.
² Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur klärt ab, ob die inhaftierte Person den Besuch überhaupt empfangen will und legt dann in Absprache mit der Besuchsperson Datum und Besuchszeit fest.
3. Legitimation der Besuchsperson § 73. Jede Besuchsperson hat einen amtlichen Ausweis mit Foto vorzuweisen, der eine zweifelsfreie Identifikation zulässt. Kinder unter 16 Jahren sind nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.
4. Mitbringsel § 74. Für Mitbringsel gelten die Bestimmungen über Gaben und Geschenke.
- Gaben und Geschenke § 75. ¹ Dritte dürfen der inhaftierten Person Geldgeschenke und Gaben zukommen lassen, soweit diese mit der Sicherheit und Ordnung, der Hygiene sowie der Hausordnung vereinbar sind.
² Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur er-



lässt eine Gabenregelung, in der die als Gaben erlaubten Artikel aufgeführt sind. Verbotene Artikel werden zurückgewiesen.

³ Geldbeträge sind der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur gegen Quittung abzugeben und werden dem Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

II. Inhaftierte im Arbeitsexternat

Finanzen

§ 76. ¹ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur erstellt beim Eintritt der inhaftierten Person zusammen mit dieser einen Budget-Plan.

² Hinsichtlich einer allfälligen Schuldensanierung wird die betreffende Abteilung der Bewährungs- und Vollzugsdienste beigezogen.

³ Zu Beginn des Arbeitsexternats wird das Guthaben der inhaftierten Person mit deren Absprache vollumfänglich durch die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur verwaltet.

⁴ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur entscheidet, ab wann die inhaftierte Person die vollständige Verfügungsgewalt über ihr Guthaben erhält.

Kostgeld

§ 77. ¹ Die inhaftierte Person beteiligt sich mit dem Kostgeld an den Vollzugskosten. Die Höhe des Kostgelds der inhaftierten Person wird in der Aufenthaltsvereinbarung festgehalten.

² Das Kostgeld ist auch für jene Tage zu entrichten, an denen sich die inhaftierte Person im Urlaub befindet. Angebrochene Tage werden verrechnet.

³ Bestelltes Essen wird unabhängig von dessen Konsumierung in Rechnung gestellt.

Arbeit

1. Abwesenheitszeiten

a. Dauer der Abwesenheit

§ 78. ¹ Die inhaftierte Person darf die Halbgefängenschaft Winterthur bei Vollbeschäftigung in der Regel an fünf Tagen bzw. Nächten pro Woche zum Zweck der Arbeit verlassen.

² Die Abwesenheit darf die Höchstdauer von 14 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Bei ausserordentlich langen Arbeitswegen kann die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur ausnahmsweise eine längere Abwesenheitsdauer bewilligen.



b. Öffnungs- und Schliessungszeiten, individuelle Aus- und Einrückzeiten

§ 79. ¹ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten fest. Diese gelten auch für schichtarbeitende Inhaftierte.

² Die persönlichen Aus- und Einrückzeiten werden mit der inhaftierten Person im Rahmen der Öffnungs- und Schliessungszeiten der Halbgefängenschaft Winterthur individuell festgelegt.

³ Für das Einhalten der Aus- und Einrückzeiten ist die inhaftierte Person selber verantwortlich. Sie wird nicht geweckt.

c. Arbeit an Wochenenden und Feiertagen

§ 80. Arbeitseinsätze an Wochenenden und Feiertagen werden zugelassen, sofern die inhaftierte Person den Nachweis dieser besonderen Arbeitszeitregelung erbringen kann. Massgeblich ist die Feiertagsregelung am Arbeitsort.

2. Arbeitsweg

§ 81. ¹ Die inhaftierte Person benutzt für den Arbeitsweg in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel.

² Die Benützung von privaten Fahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur erlaubt. Für die Benützung von Dienstfahrzeugen ist ein entsprechender Nachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorzuweisen.

3. Krankheit und Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Betriebsferien

§ 82. ¹ Kann die inhaftierte Person infolge Krankheit, Unfall, Betriebsferien oder anderen betrieblichen Anordnungen nicht zur Arbeit gehen bzw. die Ausbildungsstätte aufsuchen, so ist die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur sofort zu informieren.

² Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Tag ein Arztzeugnis vorzuweisen. Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann dies auch früher verlangen.

³ Die inhaftierte Person hat diese Zeit mit Ausnahme von Arztkonsultationen in der Halbgefängenschaft Winterthur zu verbringen. Die Urlaubs- und Ausgangsregelung ist hiervon nicht betroffen, soweit der Gesundheitszustand der inhaftierten Person die Absolvierung des Urlaubs oder Ausgangs erlaubt.

⁴ Arbeitsfreie Tage und Betriebsferien berechtigen nicht zum vermehrten Beziehen von Urlaubszeit. Bei Betriebsferien sucht die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur in Absprache mit der einweisenden Behörde nach einer geeig-



neten, den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragenden Regelung.

4. Wechsel des Arbeitsplatz § 83. ¹ Ein Arbeitsplatzwechsel ist nur mit Zustimmung der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur zulässig. Zudem muss die einweisende Behörde informiert werden.

² Verliert eine inhaftierte Person ihre Arbeitsstelle, hat sie dies unverzüglich der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur zu melden und sich sofort um eine neue Stelle zu bemühen. Die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur sind ihr bei der Suche behilflich. Die einweisende Behörde wird über den Stellenverlust und eine allfällige neue Stelle informiert.

³ Während der Dauer der Arbeitslosigkeit befindet sich die inhaftierte Person vorübergehend im Status des offenen Vollzugs.

5. Kontrolle § 84. Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur darf überprüfen, ob sich die inhaftierte Person an den angegebenen Zeiten tatsächlich am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aufhält.

Medizinische und zahnmedizinische Versorgung § 85. ¹ Die inhaftierte Person ist für ihre ärztliche und zahnärztliche Betreuung selbst verantwortlich. Arztkonsultationen haben während der Arbeitszeit zu erfolgen; die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur ist vorgängig zu informieren.

Brief- und Paketpost § 86. Die eingehende Brief- und Paketpost wird den Empfängern bereitgelegt. Sie kann kontrolliert werden.

Besuche § 87. Während der Dauer des Arbeitsexternats können in der Halbgefängenschaft Winterthur keine Besuche empfangen werden.

3. Teil: Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen § 88. ¹ Die Inhaftierten haben die Vorschriften der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen der Leitung und der Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur zu befolgen.

² Verstösse gegen die Vorschriften gemäss Abs. 1 werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG



und der JVV disziplinarisch geahndet.

Kontrollen

1. Durchsuchung und Leibesvisitation

§ 89. ¹Die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Inhaftierten zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Halbgefängenschaft Winterthur auch in Abwesenheit der inhaftierten Person jederzeit durchsuchen.

² Besteht ein konkreter Verdacht, dass die inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

2. Alkohol- und Drogentests

§ 90. ¹Die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur können Alkohol- und Drogentests durchführen. Auf Anordnung der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur können Urinproben abgenommen werden.

² Die Verweigerung der Kontrollen oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.

³ Bei positivem Befund werden die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse der inhaftierten Person belastet.

Aufsichtsbeschwerde

§ 91. ¹Gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen der Mitarbeitenden können sich die Inhaftierten mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur beschweren.

² Die Inhaftierten sind bis zum Entscheid der Halbgefängenschaft Winterthur zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs

§ 92. Schriftliche Entscheide der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur bzw. der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich können die Inhaftierten innert 30 Tagen – bei Disziplinarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheides beizulegen.



Inkrafttreten

§ 93. Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 27. März 2019.²

² Diese Hausordnung wurde vom Amtsleiter von Justizvollzug und Wiedereingliederung am 9. Dezember 2021 erlassen und mit Datum vom 12. Dezember 2021 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.